

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Constitutionelle Rechte. Rechtsverweigerung.

Droits constitutionnels. Déni de justice.

86. Urtheil vom 20. Dezember 1879 in Sachen Meff gegen das Landammannamt von Appenzell S. Nh.

A. In Appenzell S. Nh. ertheilt laut Art. 32 Abs. 3 der Landesverfassung der Landammann das Recht zu Rechtsvorschlägen, d. h. die Bewilligung zur Einleitung eines Prozesses in Civil- und Injurien-Sachen.

B. Am 5. August 1879 erhielt Landammann Rusch für sich und Namens der Redaktion des „Appenzeller Volksfreundes“ gegen Roman Sutter, als Redaktor des „Freien Appenzeller“, vom Landammannamte punkto Injurie einen solchen Rechtsvorschlag.

C. Um die gleiche Zeit verlangte auch Apotheker S. Meff, Namens der Redaktion des „Freien Appenzeller“, vom Landammannamte wegen Artikeln, welche im „Appenzeller Volksfreund“ erschienen waren, den Rechtsvorschlag gegen die Redaktion des letztern, wurde aber mit seinem Gesuche abgewiesen, laut mündlichem Bescheide, weil die Redaktion des „Volksfreundes“ bereits gegen diejenige des „Freien Appenzeller“ geklagt habe.

D. Namens des Redaktionscomités des „Freien Appenzeller“

beschwert sich nun Nefß gegen das Landammannamt wegen Rechtsverweigerung, da ihm durch Verweigerung des Rechtsvorschlages verunmöglicht worden, den Injurien-Prozeß gegen die Redaktion des „Appenzeller Volksfreundes“ einzuleiten.

E. In seiner Vernehmlassung verlangt hiegegen das Landammannamt von Appenzell S. Rh., daß auf die Beschwerde nicht eingetreten werde: 1) weil Nefß zum Prozesse und zur Beschwerde nicht legitimirt sei, da Roman Sutter Präsident des Redaktionscomités des „Freien Appenzeller“ sei und er von diesem keine Vollmacht besitze; 2) weil Nefß Namens der Redaktion des „Freien Appenzeller“ sich in erster Linie mit seiner Beschwerde an die Ständekommission von Appenzell S. Rh. hätte wenden sollen, laut Art. 30 der Landesverfassung von Appenzell S. Rh.; 3) weil die Beschwerde an und für sich unbegründet sei, da an die Redaktion des „Volksfreundes“ über den sachlich gleichen Gegenstand bereits Rechtsvorschlag erteilt gewesen sei, als Nefß seinerseits den Rechtsvorschlag verlangt habe, und letzterer seine Klage als Widerklage geltend machen könne im gegnerischen Injurien-Prozesse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einrede mangelnder Legitimation ist abzuweisen. Die Redaktion des „Freien Appenzeller“ wird von einem Redaktionscomité besorgt, dessen Präsident un widersprochenermaßen Roman Sutter ist.

Nun wurde mit der Replik eine Vollmacht von R. Sutter, Namens des Redaktionscomités des „Freien Appenzeller“, eingelegt, worin bescheinigt wird, daß Nefß im Auftrage des Comités die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung an das Bundesgericht eingereicht und daß ihm das Comité die Befugniß zur Erledigung und Austragung der Sache erteilt habe.

2. Ebenso unbegründet ist der zweite Einwand des Beklagten, fragliche Rekursbeschwerde hätte zuerst vor die Ständekommission gebracht werden müssen, indem einerseits keineswegs dargethan ist, daß die Ertheilung von sogenannten Rechtsvorschlügen im Sinne von Art. 30 der appenzellischen Landesverfassung der Oberaufsicht der Ständekommission hinsichtlich der Verwaltung der Rechtspflege unterstellt sei, und andererseits

entgegen der Annahme der Rekursbeklagten das Landammannamt im Kanton Appenzell S. Rh. nicht etwa als eine der Ständekommission untergeordnete, sondern, und zwar namentlich in Bezug auf Ertheilung von Rechtsvorschlügen, als selbständige Behörde anzusehen ist.

3. Die Beschwerde ist aber auch materiell begründet. Es handelt sich um zwei verschiedene selbständige Injurien-Prozesse; in dem einen klagt Rusch Namens der Redaktion des „Volksfreundes“ gegen diejenige des „Freien Appenzeller“ wegen Artikeln, die in diesem erschienen sind; im andern Neff umgekehrt Namens des „Freien Appenzeller“ gegen die Redaktion des „Volksfreundes“ ebenfalls wegen Artikeln, welche im letztern erschienen. Neff ist berechtigt, seine Injurienklage in selbständigem Verfahren geltend zu machen und kann wider seinen Willen nicht angehalten werden, dieselbe bloß als Widerklage im erstern Prozesse zu verfolgen. Das Landammannamt war daher nicht befugt, dem S. Neff Namens der Redaktion des „Freien Appenzeller“ den Rechtsvorschlag zu verweigern; dessen Verweigerung qualifizirt sich daher als eine verfassungswidrige Rechtsverweigerung.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und das Landammannamt des Kantons Appenzell S. Rh. sonach verpflichtet, dem S. Neff Namens der Redaktion des „Freien Appenzeller“ den Rechtsvorschlag punkto Injurie gegen die Redaktion des „Volksfreundes“ zu ertheilen.

87. Urtheil vom 13. Dezember 1879 in Sachen
Bossard gegen Zug.

A. Stadtschreiber und Generaleinzüger Moïse Bossard von Zug wurde am 10. Mai 1869 wegen qualifizirter Unterschlagung und qualifizirtem Betrug vom Obergericht zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Er trat die Strafe in der Strafanstalt Zürich an.

Von hier aus richtete Bossard einen Rekurs an die Bundes-